

Schlachtung trächtiger Rinder vermeiden!

Was ist zu beachten?

Nach dem Tierschutzrecht darf ein hochträchtiges Rind kurz vor der Abkalbung (in den letzten 10 % der 9-monatigen Trächtigkeitsdauer) nicht mehr transportiert werden. Es besteht ein Transportverbot.

Darüber hinaus gibt es zwar keine gesetzliche Einschränkung, aber es versteht sich von selbst, dass ein Rinderhalter eine hochträchtige Kuh (im letzten Drittel der Trächtigkeit) nur abgibt, wenn ihn besondere Umstände dazu zwingen.

Solche Umständen können sein:

Das Rind muss aufgrund

- seuchenrechtlicher Vorgaben
- Medizinischer Indikation
- aus Tierschutzgründen

abgegeben werden.

Ansonsten gibt es keinen sinnvollen Grund für eine Abgabe oder Schlachtung.

Warum ist eine Schlachtung tragender Tiere zu vermeiden?

Das ungeborene Kalb eines hochträchtigen Rindes ist lebensfähig und wird bei der Schlachtung durch die Tötung der Mutter nicht automatisch mitgetötet, sondern stirbt aufgrund eines Sauerstoffmangels im Mutterleib. Dies ist ethisch nicht vertretbar.

Nach den bisherigen tierschutzrechtlichen Regelungen ist bei der Schlachtung der Fötus tragender Muttertiere nicht mit einbezogen. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen zeigen aber, dass von einem Schmerzempfinden eines Fötus auszugehen ist. Auch wenn noch weiterer Forschungsbedarf besteht, sollte aus ethischen Gründen vorausschauend gehandelt und die Schlachtung tragender Tiere unbedingt vermieden werden.



Trächtigkeitsdauer des Rindes:

ca. 9 Monate und 9 Tage (= 285 Tage)

Wie prüfe ich die Trächtigkeit?

Der Landwirt hat bereits heute eine Vielzahl von Hilfsmitteln, um die Schlachtung von hochträchtigen Tieren zu vermeiden. Dazu zählen

- die Trächtigkeitsuntersuchung durch den Besamungstechniker oder Tierarzt (Palpation)
- die Ultraschall-Untersuchung (Scan)
- Aufzeichnungen aus der Milchleistungsprüfung bzw. der MLP-Monatsbericht des LKV (Aktionsliste),
- die Besamungsliste bzw. Remontierungsliste

Seit 1.1.2015 weiteres Hilfsmittel:

Der Milchtest

Der LKV Rheinland-Pfalz- Saar bietet seit 2015 einen „Schwangerschaftstest“ über die Milch an. Die Fehlerquote liegt auf dem Niveau der Palpation und des Scans. Bei dem Test werden Stoffwechselprodukte, so genannte PAG's (pregnancy associated glycoproteins), im Blut/in der Milch nachgewiesen.

Die Kosten betragen für LKV-Mitglieder 5,70 € je Untersuchung. Nach Aussage des LKV werden im Januar alle LKV-Mitglieder mit Material zur Probennahme ausgestattet.

Bestimmung der Trächtigkeitsdauer im Rahmen der Trächtigkeituntersuchung (TU):

6–12 Wochen nach dem Belegen oder dem Decken sollte eine TU für Gewissheit sorgen.

Bei der **rektalen, palpatorischen TU** kann die bisherige Tragezeit annäherungsweise abgeschätzt werden. Von erfahrenen Untersuchern kann ab etwa der 6.-7. Woche nach dem Belegen eine Trächtigkeit nachgewiesen werden.

Bei der Untersuchung mittels **hochauflösendem Ultraschallgerät** kann mit einer 98%igen Sicherheit eine Trächtigkeit ab der 5. Woche nach dem Belegen festgestellt werden. Eine Bestimmung der Trächtigkeitsdauer ist bei dieser Methode nur sehr eingeschränkt möglich.

Die **Blut-/Milchserologische Untersuchung** kann ab der 5. Woche (28. Trächtigkeitstag) erfolgen. Das Ergebnis gibt keinen Hinweis auf die Trächtigkeitsdauer.

Hilfen zur Berechnung des Kalbedatums:

<http://www.agrar.de/de/traechtigkeitsrechner.html>

Der „richtige“ Zeitpunkt für die TU:

Bei besonders frühzeitiger TU muss bedacht werden, dass es bis zum 52. Trächtigkeitstag noch zu sogenannten Fruchtresorptionen kommen kann. Daher wird auch von „zur Zeit trächtig“ bei der TU vor der 8. Woche nach dem Belegen gesprochen.



Zahlen zu trächtig geschlachteten Rindern

Die Schlachtung hochtragender Rinder stößt zunehmend auf gesellschaftliche Kritik. Der Verband der Fleischwirtschaft e.V. (VDF) hat deshalb in den Jahren 2013 und 2014 Stichprobenerhebungen zu diesem Thema durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass rund 1 % der Tiere im letzten Drittel der Trächtigkeit zur Schlachtung gelangen. Nähere Informationen zur Studie finden Sie hier: http://www.v-d-f.de/news/pm_20150908_0023/

Dieses Merkblatt wurde erstellt von

Bauern- und Winzerverband

Rheinland-Nassau e.V.

Karl-Tesche-Straße 3 ; 56073 Koblenz

Telefon: 0261/9885-0

E-Mail: info@bwv-net.de

Internet: www.bwv-net.de

Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz,

Rindergesundheitsdienst

Blücherstr. 34; 56073 Koblenz

Telefon: 0261/9149 -385 / -386

E-Mail: Wolfram.Klawonn@lua.rlp.de

E-Mail: Heidrun.Mengel@lua.rlp.de

Internet: www.lua.rlp.de

Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz

Bahnhofstraße 6-8, 66869 Kusel

Tel. (0 6381) 42 91 95

E-Mail: info@ltk-rlp.de

LKV Rheinland-Pfalz –Saar

Riegelgrube 15-17

55543 Bad Kreuznach

Tel: 0671 - 88 60 20

Fax: 0671 - 67216

E-Mail: Team@LKV-RLP-SAAR.de